



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-483-028644**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung gefordert, wonach Erbanteile an Grundstücken aufgegeben werden können.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es für einzelne Mitglieder einer Erbgemeinschaft keine ausreichende Möglichkeit gebe, nur ihren Anteil an einem zum Nachlass gehörenden Grundstück aufgeben zu können, ohne auf die Erbenstellung im Übrigen zu verzichten. Dies betreffe vor allem kleinere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

Eine Teilungsversteigerung sei aufgrund der hierfür anfallenden Gerichts- und Gutachterkosten gerade bei geringwertigen Grundstücken oftmals nicht zielführend. Ein alternativ infrage kommender Verkauf von Erbanteilen an Grundstücken gelinge nur dann, wenn sich ein Käufer finde, was bei kleinen Grundstücksflächen allerdings schwierig sei. Die Möglichkeit einer Erbauseinandersetzung könne daran scheitern, dass die Erben eines Grundstücks einander unbekannt seien und eine solche mit Notar- wie Gerichtskosten verbunden sei.

Als Lösung biete sich für diese Fälle etwa die Möglichkeit einer „notariellen“ und in einem zu schaffenden Register einzutragenden „Aufgabeerklärung“ an, wodurch der aufzugebene Erbanteil entweder an das Land beziehungsweise die Gemeinde oder an die Miterben falle.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Sind mehrere Personen Erben, so bilden sie eine Miterbengemeinschaft (§§ 2032 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Der Nachlass wird ihr gemeinschaftliches Vermögen und von ihnen gemeinschaftlich verwaltet. Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich auf Auseinandersetzung angelegt. Deshalb kann jeder Erbe, wie in der Eingabe zutreffend dargelegt wird, grundsätzlich jederzeit die Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft verlangen (§ 2042 BGB).

In erster Linie führen die Miterben die Auseinandersetzung selbst durch, indem sie einen Auseinandersetzungsvertrag untereinander schließen. Dieser Vertrag bedarf als solcher keiner bestimmten Form. Er kann allerdings dann formbedürftig sein, wenn er Abreden enthält, die aus anderen Gründen eine bestimmte Form benötigen, zum Beispiel wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört. Inhaltlich bestimmt das Gesetz für diesen Vertrag keine zwingenden Vorschriften, er unterliegt also der freien Vereinbarung der Miterben. Liegt allerdings eine Teilungsanordnung des Erblassers vor, hat jeder Miterbe Anspruch darauf, dass diese auch eingehalten wird.

Können sich die Miterben nicht auf einen Auseinandersetzungsvertrag einigen, sieht das Gesetz grundsätzlich mehrere mögliche Verfahrensweisen vor, die je nach den Umständen des Einzelfalls im Hinblick auf das vorgetragene Anliegen weiterhelfen können:

Da Erbauseinandersetzungen oftmals erhebliche praktische Schwierigkeiten hervorrufen, kommt zum einen ein Teilungsverfahren in Betracht, bei dem es sich um ein gerichtliches Vermittlungsverfahren handelt (§§ 363 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Danach hat der Notar auf Antrag die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen den Miterben zu vermitteln. Der Notar fertigt im weiteren



Verfahren nach den Bedürfnissen der Beteiligten einen Auseinandersetzungsplan an und holt die Zustimmung der Beteiligten hierzu ein. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden wird, bleibt eine streitige Entscheidung jedoch den Gerichten vorbehalten.

Zum anderem kann eine zivilrechtliche Erbteilungsklage erhoben werden. Die Klage ist auf Zustimmung zum Abschluss eines konkreten schuldrechtlichen Auseinandersetzungsvertrags zu richten. Bei der Klage auf Abgabe einer Willenserklärung muss der Kläger regelmäßig nicht darlegen und beweisen, dass die andere Partei einen entsprechenden Willen hatte oder hat, sondern vielmehr, dass ihm ein Anspruch auf Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung zusteht. Gelingt dies, wird der Beklagte zur Abgabe der Willenserklärung verurteilt. Erwächst das Urteil in Rechtskraft, gilt die Willenserklärung als abgegeben (§ 894 Satz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Zudem kann jeder Miterbe, insbesondere wenn es sich um ein Grundstück handelt, die in der Petition ebenfalls erwähnte Erbauseinandersetzung durch Teilungsversteigerung beantragen (§ 2042 Absatz 2, § 753 Absatz 1 BGB). Das dann entstehende Barvermögen kann unter den Miterben leichter aufgeteilt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, dass einer der Erben selbst das Hausgrundstück ersteigert, um es so weiter im Familienbesitz zu erhalten.

Jeder Erbe hat schließlich das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (§§ 1943 ff. BGB). Kein Erbe ist also gezwungen, eine Erbschaft anzunehmen, wenn er kein Interesse an seinem Erbe beziehungsweise Erbteil hat oder er annimmt, dass die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft problembehaftet sein könnte. Die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft beträgt sechs Wochen; sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt (§ 1944 Absatz 1, 2 Satz 1 BGB). Hält sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland auf, beträgt die Frist sechs Monate (§ 1944 Absatz 3 BGB).

Soweit in der Eingabe insbesondere auf Erbanteile land- und forstwirtschaftlicher Flächen verwiesen wird, ist anzumerken, dass über die oben genannten Regelungen hinaus Anerbenrechten bestehen, bei denen die Rechte von Miterben, Pflichtteilsberechtigten oder zugewinnausgleichberechtigten Ehegatten zugunsten



desjenigen, der der Betrieb fortführt, beschränkt werden können. Neben der sogenannten Nordwestdeutschen Höfeordnung bestehen in vielen Ländern auf Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestützte landesgesetzliche Regelungen. Für die übrigen Länder gelten die Vorschriften des Landgüterrechts, die den Wert eines Landgutes auf den Ertragswert festlegen (§§ 2049 und 2312 BGB), und die Regelung des § 13 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz), der die Zuweisung eines Betriebes an nur einen gesetzlichen Miterben bei einer Abfindung der Miterben nach dem Ertragswert ermöglicht.

Soweit in der Petition die Ansicht vertreten wird, dass die Aufgabe von Erbanteilen an (insbesondere land- und forstwirtschaftlichen) Grundstücken zu einer effektiveren Nutzung dieser Grundstücke führe, so vermag sich der Petitionsausschuss dieser Einschätzung nur sehr eingeschränkt anzuschließen. Denn die Aufgabe des Erbanteils einzelner Mitglieder einer Erbengemeinschaft löst nicht das Problem, dass sich die Erbengemeinschaft als Ganzes auseinandersetzen muss. Insbesondere bei größeren Erbengemeinschaften verbleibt die Herausforderung der übrigen Mitglieder etwaige nicht bekannte oder nicht mitwirkende Erben ausfindig zu machen und zur Mitwirkung zu motivieren, bestehen. Diese Aufgabe auf die öffentliche Hand zu übertragen, hält der Ausschuss nicht für angezeigt.

Zudem steht die Erbengemeinschaft – auch nachdem gegebenenfalls einzelne ihrer Mitglieder die Aufgabe an dem Grundstück erklärt haben – vor der Herausforderung, bezüglich des Nachlasses im Übrigen die Auseinandersetzung zu betreiben. Das Problem bleibt also auch insoweit bestehen. Vielmehr dürften vorhandene Vermögenswerte und damit auch der Grundbesitz dazu motivieren, eine einvernehmliche Auseinandersetzung in Gänze herbeizuführen.

Der Vorschlag würde nach Einschätzung des Ausschusses zudem dazu führen, dass mehrere Erbengemeinschaften mit unterschiedlichen Mitgliedern und Vermögenswerten entstehen würden, was die Auseinandersetzung zusätzlich verkompliziert.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen. Dies gilt auch im Hinblick auf kleinere (land- und forstwirtschaftliche) Grundstücksflächen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen im Ergebnis nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.